

Anlage 107

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung vom 10. Mai 1949 zur Überführung von Kon-
zernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Volks-
eigentum (Überführungsverordnung)
Vom 31. Mai 1949*

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Volkseigentum (Überführungsverordnung) vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnisse der bisherigen Organe der in Liste B aufgeführten Unternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind mit dem Inkrafttreten der Überführungsverordnung erloschen. Etwaige spätere Verfügungen und sonstige das Vermögen dieser Unternehmen betreffende Handlungen der bisherigen Organe sind unwirksam.

§ 2

(1) Die Verwaltung des Vermögens der in Liste B aufgeführten Unternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften wird der

»Berolina«

Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin übertragen. Zu Verfügungen über Vermögensgegenstände ist die Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Banken und Versicherungen, erforderlich.

(2) Bis zur endgültigen Errichtung der »Berolina« und der satzungsmäßigen Bestellung ihrer Organe wird die Verwaltung des Vermögens durch einen Sonderbeauftragten ausgeübt, der vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Banken und Versicherungen, bestellt wird.

§ 3

(1) Ein Versicherungsnehmer, der die Übernahme seiner Versicherungsverträge durch die »Berolina« gemäß § 2 Abs. 2 der Überführungsverordnung herbeiführen will, hat dies bis zum 31. Juli 1949 bei der »Berolina« oder dem Sonderbeauftragten unter Vorlegung der Urkunden (Policen, Verträge, Mitglieds- oder Beitragsausweise usw. einschließlich aller Nachträge) und der letzten Prämien- oder Beitragsquittung zu beantragen. Antragsberechtigt ist nur derjenige, dessen Wohnsitz oder Versicherungsobjekt sich in Groß-Berlin befindet. Im Falle unverschuldeter Fristversäumung kann das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

(2) Sachversicherungsverträge einschließlich Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Krankenversicherungen werden ohne Einschränkung unter Anrechnung der gezahlten fälligen Prämien – jedoch höchstens bis zur Höhe eines Jahresbeitrages – übernommen.

(3) Lebens- und Sterbegeldversicherungsverträge werden bis zum Wert von 300,- Deutschen Mark der Deutschen Notenbank voll übernommen.

(4) Lebens- und Sterbegeldversicherungsverträge über den Wert von 300,- Deutschen Mark der Deutschen Notenbank hinaus werden mit dem darüber hinausgehenden Teil zunächst nicht übernommen (siehe Abs. 6), wenn bis zum Inkrafttreten der Überführungsverordnung mehr als die Hälfte der vertraglichen Beitragszahlungsdauer verstrichen ist oder ein Einmalbeitrag gezahlt wurde. Bei Versicherungen auf den Todesfall gilt als Ende der Beitragszahlungsdauer das vollendete 85. Lebensjahr des Versicherten.

(5) Laufende Renten aus Versicherungsverträgen werden zunächst vom 1. Mai 1949 bis 31. Dezember 1949 bis zur Höhe von 30,- Deutschen Mark der Deutschen Notenbank monatlich gezahlt.

(6) Die Einschränkungen für die Lebensversicherungsverträge und die Leistungen aus der Rentenversicherung entfallen ganz oder teilweise, sobald und soweit der »Berolina« das bisher angesammelte Deckungskapital zur Verfügung steht.

(7) Nicht übernommen werden Einzel- oder Gruppenversicherungsverträge von oder zugunsten von Kriegsverbrechern und aktiven Mitgliedern der NSDAP und deren Gliederungen sowie Versicherungsverträge faschistischer oder militaristischer Organisationen.

(8) Nicht übernommen werden Risiko-, Zeitschriften- und ähnliche Versicherungsverträge.

(9) Die von der »Berolina« übernommenen Versicherungsverträge werden im Interesse aller Versicherungsnehmer nach vereinheitlichten Tarifen und Bedingungen fortgesetzt. Bis zur Bekanntgabe dieser Tarife und Bedingungen sind die fälligen Prämien und Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen. Soweit bei Prämien- oder Beitragsentrichtung nach dem 30. April 1949 durch die Anwendung des § 3 Überzahlungen entstehen, werden diese auf jeden Fall vergütet.

(10) In Streitfällen, die aus Anlaß der Übernahme oder Nichtübernahme von Versicherungsverträgen entstehen, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen beim Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Parochialstraße 2. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung der »Berolina« schriftlich gestellt werden. Im Fall der unverschuldeten Fristversäumung kann das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

§ 4

(1) Übernimmt die »Berolina« einen Versicherungsvertrag, so sind vom 1. Mai 1949 an alle Prämien- oder Beitragszahlungen an die »Berolina« zu bewirken.

(2) Hierbei gelten für die Antragsteller die vom festgelegten Übernahmezeitpunkt an bis zum 31. Juli 1949 fälligen Beiträge bis zum 1. August 1949 als gestundet, mit Ausnahme der Prämien für Versicherungsverträge nach § 3 Abs. 2.

§ 5

Deckung für Schadens- und Versicherungsfälle aus den von der »Berolina« übernommenen Verträgen besteht frühestens seit dem Inkrafttreten der Überführungsverordnung, also vom 1. Mai 1949 an.

§ 6

Die durch die Enteignung der in Liste B aufgeführten Unternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften eingetretenen Veränderungen sind nach Maßgabe besonderer Bestimmungen im Grundbuch und im Handelsregister einzutragen.

§ 7

Die Banken in Groß-Berlin sowie das Postscheckamt haben die Guthaben der in Liste B aufgeführten Unternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften auf ein Sammelkonto »Versicherungen« zu übertragen, über das die »Berolina« oder der Sonderbeauftragte gemäß § 2 verfügungsberechtigt ist.

§ 8

(1) Jede haupt- oder nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit für die nach Liste B in Volkseigentum über-

fürten Unternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere auch die Ausübung des Inkassos, durch Bezirksdirektionen, Bezirksstellen, Verwaltungsstellen, Bezirksdirektoren, Makler, Inkasso-Agenten, Vertreter und sonstige Personen ist verboten. Die für Tätigkeit im Versicherungswesen erteilte Gewerbeerlaubnis erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Jede weitere selbständige Tätigkeit im Versicherungswesen ist von einer neuen Gewerbeerlaubnis abhängig, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin C 2, Altes Stadthaus, erteilt werden darf.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch Veröffentlichung im *Verordnungsblatt für Groß-Berlin* in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1949

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Banken und Versicherungen

Bullerjahn

Abteilung Finanzen
M. Schmidt

Abteilung Wirtschaft
Hemmann

Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, Nr. 28/1949, S. 149

Anlage 108

Erläuterungen zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Überführungsverordnung vom 31. Mai 1949

Der Magistrat von Groß-Berlin unter Leitung seines Oberbürgermeisters Friedrich Ebert hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Februar 1974 verwirklicht und zahlreiche in Berlin tätige, überwiegend konzerngebundene Versicherungsunternehmen in Volkseigentum übergeleitet. Damit wird weiteren Mißbräuchen der wirtschaftlichen Machtstellung der Konzerne vorgebeugt. Die Verlagerung des Schwergewichts der Versicherungswirtschaft in das Eigentum des Volkes legt die Kontrolle darüber in die Hände demokratischer Organe und gewährleistet damit, daß das gewaltige, aus den Beiträgen der Versicherten zusammenfließende Sparkapital ausschließlich zum Nutzen der Versicherten und der Gesamtbevölkerung verwendet wird.

Solange die Einheit Berlins nicht besteht, ist dies erschwert. Gerade deshalb müssen Wege gesucht werden, um die Ansprüche der Versicherten nicht unter das Niveau absinken zu lassen, das durch die Folgen nazistischer Wirtschaft und verbrecherischer Raubkriege bereits herbeigeführt worden ist.

Sach- und Krankenversicherung (§ 3 Abs. 2 Df.Best.)

In den meisten Versicherungszweigen bereitet das keine erheblichen Schwierigkeiten. Dies gilt für alle Sachversicherungen im weiteren Sinn (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Unfall-, Haftpflicht- usw.) sowie für Krankenversicherungen. Derartige Verträge werden von der neuen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt »Berolina« deshalb sofort ohne jede Einschränkung fortgeführt.

Die Prämien sind gemäß § 4 Df.Best. an den bisherigen Fälligkeitsterminen und in der bisherigen Höhe an die »Berolina«

Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin, Berlin C 2, Brüderstraße 11/12 (Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 10 00) zu zahlen.

Bei allen Zahlungen hat der Versicherungsnehmer im eigenen Interesse seine genaue Anschrift sowie den Namen der bisherigen Versicherungsgesellschaft, Policen-Nr., Art der Versicherung und Zeitdauer, für die die Prämienzahlung zu gelten hat, anzugeben.

Lebensversicherungen (§ 3 Abs. 3 und 4 Df.Best.)

Lebens-, Sterbegeld- und Rentenversicherungen lassen sich nicht so einfach behandeln, weil zur Auszahlung von Versicherungsleistungen meistens angesammeltes Geld aus früheren Beiträgen der Versicherten (genannt »Deckungskapital«) erforderlich ist. Bei Versicherungen, die erst kürzere Zeit laufen, fällt das nicht wesentlich ins Gewicht. In diesem Fall ist es von geringerer Bedeutung, ob sich das Deckungskapital innerhalb der übernommenen Vermögenswerte befindet, oder aber durch Zonen- und Sektorengrenzen zunächst dem Zugriff des Volkes entzogen ist.

Ein kapitalistisches Unternehmen würde es bei freier Entschließung ohne weiteres ablehnen, Versicherungsverträge aufzuführen, bei denen bereits ein nennenswertes Deckungskapital gebildet ist, ihm aber nicht zur Verfügung steht.

Eine fortschrittliche Neuordnung des Versicherungswesens muß aber nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Daher werden Lebens-, Sterbegeld- und Rentenversicherungsverträge ohne Rücksicht auf die Höhe des erforderlichen Deckungskapitals sofort voll übernommen, wenn am 1. Mai 1949 noch nicht mehr als die Hälfte der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (bei lebenslänglicher Dauer bis zum Alter von 85 Jahren gerechnet) verstrichen ist. Aber auch in allen übrigen Fällen kann bei Kapitalversicherungen die Übernahme bis zur Höhe von zunächst DM 300,- auf Antrag des Versicherungsnehmers erfolgen. Damit ist eine aus sozialen Gründen gebotene, im Versicherungsfall sofort zahlbare Mindestleistung unbedingt gesichert.

Der Teil der Versicherungsleistungen, der über den Wert von DM 300,- hinausgeht, ist damit nicht verloren, sondern wird zu einem Zeitpunkt berücksichtigt, in dem das Deckungskapital entweder zur Verfügung steht oder anderweitig gebildet worden ist (§ 3 Abs. 6 Df.Best.).

Beiträge und sonstige Zahlungen für Lebens-, Sterbegeld- und Rentenversicherungen sind in der bisherigen Höhe an die »Berolina« Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin, Berlin C 2, Brüderstraße 11/12 (Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 2000 00), zu leisten.

Der Versicherungsnehmer muß bei allen Zahlungen im eigenen Interesse seine genaue Anschrift sowie Namen der bisherigen Versicherungsgesellschaft, Policen-Nr. und Zeitdauer, für die die Beitragszahlung zu gelten hat, angeben.

Feuerbestattung

Den Eigenarten der weitverbreiteten Feuerbestattung wird dadurch Rechnung getragen, daß die ebenfalls in Volkseigentum überführte »Volks-Feuerbestattung«, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, als besondere Abteilung in die »Berolina« eingegliedert wird. Die mit diesem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge werden weitergeführt, ohne daß es einer Einzelanmeldung des Versicherungsnehmers bei der »Berolina« bedarf. Die Beiträge sind an die bisherigen Hauskassierer oder eine der Geschäftsstellen im Ostsektor zu zahlen. Sterbefälle sind ab sofort nur noch in der Brüderstraße 11/12 anzumelden.